

BMI und Parlament
per E-Mail:
bmi-iii-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

St. Florian, 15. Jänner 2015

Betrifft: Einladung zur Stellungnahme (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015)
Änderung des Meldegesetzes, des Passgesetzes und des Waffengesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates!
Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Der OÖ Landesjagdverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgenannten geplanten Gesetzesänderungen.

Zum Meldegesetz und Passgesetz erfolgt keine Stellungnahme.

Der OÖ Landesjagdverband darf aber die Gelegenheit benützen, zum Waffengesetz eine Stellungnahme abzugeben, auch wenn die angezogene Problematik z.T. außerhalb des Umfangs der geplanten Gesetzesänderungen für das Waffengesetz liegt und um eine dringende Bereinigung der rechtlichen Widersprüchlichkeiten ersuchen.

- Nach § 11 (1) des WG ist der Besitz von Waffen und Munition sowie Knallpatronen Menschen unter 18 Jahren verboten.

Der waffenrechtliche „Besitz“ wird nach § 6 auch auf deren „Innehabung“ ausgeweitet. Als Ausnahme von der Innehabung ist im § 6 (2) nur das Verkaufsgespräch im Geschäftskontakt eines Gewerbetreibenden (gemäß § 47 Abs. 2) angeführt.

- Im § 11 (3) ist weiter festgehalten, dass der Absatz 1 nicht gilt, wenn Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

- Nach dem OÖ Jagdgesetz ist es aber möglich, die Jagdprüfung bereits mit vollendetem 17. Lebensjahr abzulegen. Die Jagdkarte wird den betreffenden Personen aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt.

Zur Vorbereitung zur Jagdprüfung ist eine entsprechende Ausbildung an Jagdwaffen der Kategorie C und D auch für die noch jugendlichen Kandidaten erforderlich. Die theoretische Ausbildung für die Kenntnisse der Jagdwaffen und deren Handhabung erfolgt in den Jagdkursen von den beauftragten Fachleuten in Räumlichkeiten, die nicht dem Rahmen eines Verkaufsgespräches im Geschäftsbetriebenden einzuordnen sind. Der Prüfungskandidat muss bei Ablegung des praktischen Teils der Jagdprüfung mit der Flinte (Jagdwaffe Kat. D) und der Büchse (Kat. C) eine Mindesttrefferleistung entsprechend der OÖ-Jagdprüfungsverordnung erbringen. Jugendlichen wären im Sinne des derzeit gültigen Jagdgesetzes sowohl die entsprechende praktische Ausbildung an den Jagdwaffen als auch bei der Durchführung der praktischen Prüfung außerhalb einer öffentlichen Schießstätte die Innehabung der Jagdwaffen als auch das Schießen (auch unter Aufsicht) untersagt, sofern für sie nicht die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 oder 3 in Anwendung gebracht werden können. Dies obwohl das OÖ Jagdgesetz ausdrücklich die Jagdprüfungsablegung mit vollendetem 17. Lebensjahr zulässt.

- Der OÖ Landesjagdverband ersucht daher den § 11 (3) dahingehend zu ändern, dass der Gesetzeswortlaut heißt (Vorschlag):

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses oder während einer Ausbildung zur und Ablegung einer Jagdprüfung nach dem jeweils örtlich gültigen Landesjagdgesetz benötigt werden.

Vielen Dank und mit besten Grüßen



Landesjägermeister ÖR Sepp Brandmayr